



ALBERTUS-MAGNUS-STADT
LAUINGEN (DONAU)



Hiermit stellen wir Ihnen die

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer

- Hundesteuersatzung -

informativ zur Verfügung. Diese ist am 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Änderungen nach dem Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung sind in dem nachfolgenden Satzungstext eingearbeitet.

Es handelt sich hierbei um **keine** rechtssichere Ausfertigung. Diese erhalten Sie im

Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)
Zimmer-Nr. 119



Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund des Artikels 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 **Steuertatbestand**

Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 **Steuerschuldner (Haftung)**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 **Kampfhunde**

Als Kampfhunde gelten in dieser Satzung alle die in der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 04. September 2022 (GVBl. S. 513, 583) in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

§ 6 **Steuermaßstab und Steuersatz** *(geändert mit Satzung vom 23.03.2022)*

(1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 50,00 € und für jeden weiteren Hund 75,00 €. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 beträgt die Steuer für jeden Hund 250,00 €.

§ 7 **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden (Absatz 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51; zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2004, GVBl. S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. *(geändert mit Satzung vom 23.03.2022)*
- (3) Für Hunde, die nach § 6 Abs. 2 besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 8 **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1.
- (3) Für Hunde, die nach § 6 Abs. 2 besteuert werden, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung** **(Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 12
Anzeigepflichten

(1) Wer einen über 4 Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 12.10.2006 außer Kraft.

Lauingen (Donau), 13.10.2017
Stadt Lauingen (Donau)

Schenk
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16. Oktober 2017 im Hauptamt der Stadt Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17. Oktober 2017 angeheftet und am 03. November 2017 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 15.11.2017
Stadt Lauingen (Donau)

Schenk
1. Bürgermeister